MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Bebauungsplan „Im Weißen Feld II, Nr. 2.36 A“ (Ausbau Waldhauerweg)

Fachbeitrag Artenschutz

zur besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG
Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach
Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

1 Aufgabenstellung 3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen 5
3 Wirkungen des Bebauungsplans 7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung 8
4.1 Europäische Vogelarten 8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 12
4.2.1 Fledermäuse 12
4.2.2 Haselmaus 14
4.2.3 Reptilien 14

Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: BP „Im weißen Feld, Nr. 2.36 A“ (Ausbau Waldhauerweg) in Mosbach, Oktober 2022; Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

In Mosbach-Neckarelz sollen ein Abschnitt der Straße *Am Waldhauer* und der *Hintere Waldhauer Weg* ausgebaut und die Brücke über die Bahnlinie Neckargemünd – Friedrichshall, die beide verbindet, erneuert werden.[1]
Die Stadt Mosbach stellt dafür den Bebauungsplan „Im Weißen Feld II, Nr. 2.36 A“ auf.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG[2], Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) *gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

[1] Ersatzneubau SU "Am Waldhauer" in Mosbach Strecke 4111 Neckargemünd - Friedrichshall
[2] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.
Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)[1]

[1] Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt im Mosbacher Stadtteil Neckarelz zwischen der *Heilbronner Straße* und dem *Vorderen Waldhauer* im Gewerbegebiet im Weißen Feld.

Das Plangebiet erstreckt sich entlang der Straßen *Am Waldhauer* und *Hinterer Waldhauer Weg* und bezieht die Straßenüberführung und die Anschlüsse des *Weißen Feldwegs* mit ein.

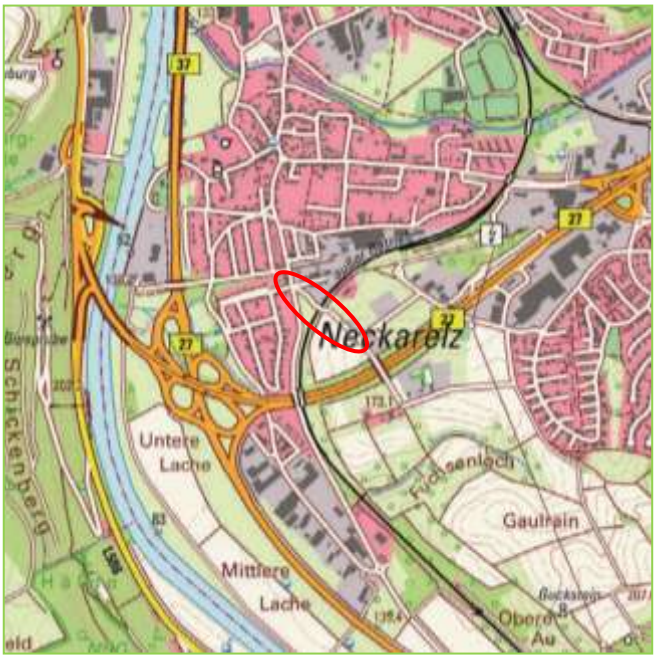

Abb. 1: Lage des Plangebiets
(Maßstab 1 : 25.000)

Die Straßen und Wege sind von zumeist schmalen Streifen Ruderalvegetation begleitet.

An die *Heilbronner Straße* grenzt eine brach gefallene Grün- und Ackerfläche an. Die Straßenböschung der Straße *Am Waldhauer* ist mit Ruderalvegetation bewachsen und wird nach Süden steiler. Im unteren Bereich ist sie mit Brombeeren bewachsen. Die im Luftbild erkennbaren Gehölze auf der Böschung stehen hier nicht mehr.

Zu Beginn zweigt ein Stich der Straße *Am Waldhauer* nach Osten ab. In einer winzigen Grünfläche an der Einmündung wächst ein alter Birnbaum, die mal im anschließenden Grün stehende Kastanie fehlt. Dahinter grenzt Wohnbebauung mit Gärten an. Am Rand des ersten Gartens steht eine Garage mit Zufahrt. Auf der anschließenden Böschung reicht das Gehölz bis zur Bahnböschung.

Die Bahnlinie ist beidseitig von Böschungen begleitet, die mit Gehölzen bewachsen sind und aus Gründen der Verkehrssicherung regelmäßig zurückgeschnitten. Nordöstlich des *Weißen Feldwegs*, schließt eine gezäunte Weide an, auf der einige Obstbäume wachsen.

An den ausgefahrenen *Hinteren Waldhauer Weg* schließt ein breiter Streifen Ruderalvegetation mit zu Beginn einem großen Walnussbaum und im Osten sieben unterschiedlich großen Apfelbäumen an. Im Osten schließt das erste Grundstück des Gewerbegebietes an, im Nordwesten mit einer Blocksteinmauer, dann mit Betonblocksteinen eingefasst. Auf der Gewerbefläche dahinter werden Baumaterial, Steine und Schotter gelagert. Diese werden teilweise von Brombeeren überwuchert, die sich auf den Ruderalstreifen ausbreiten.

Südwestlich des Weges schließt eine Ackerfläche an.

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4 Projektnr.: 22138

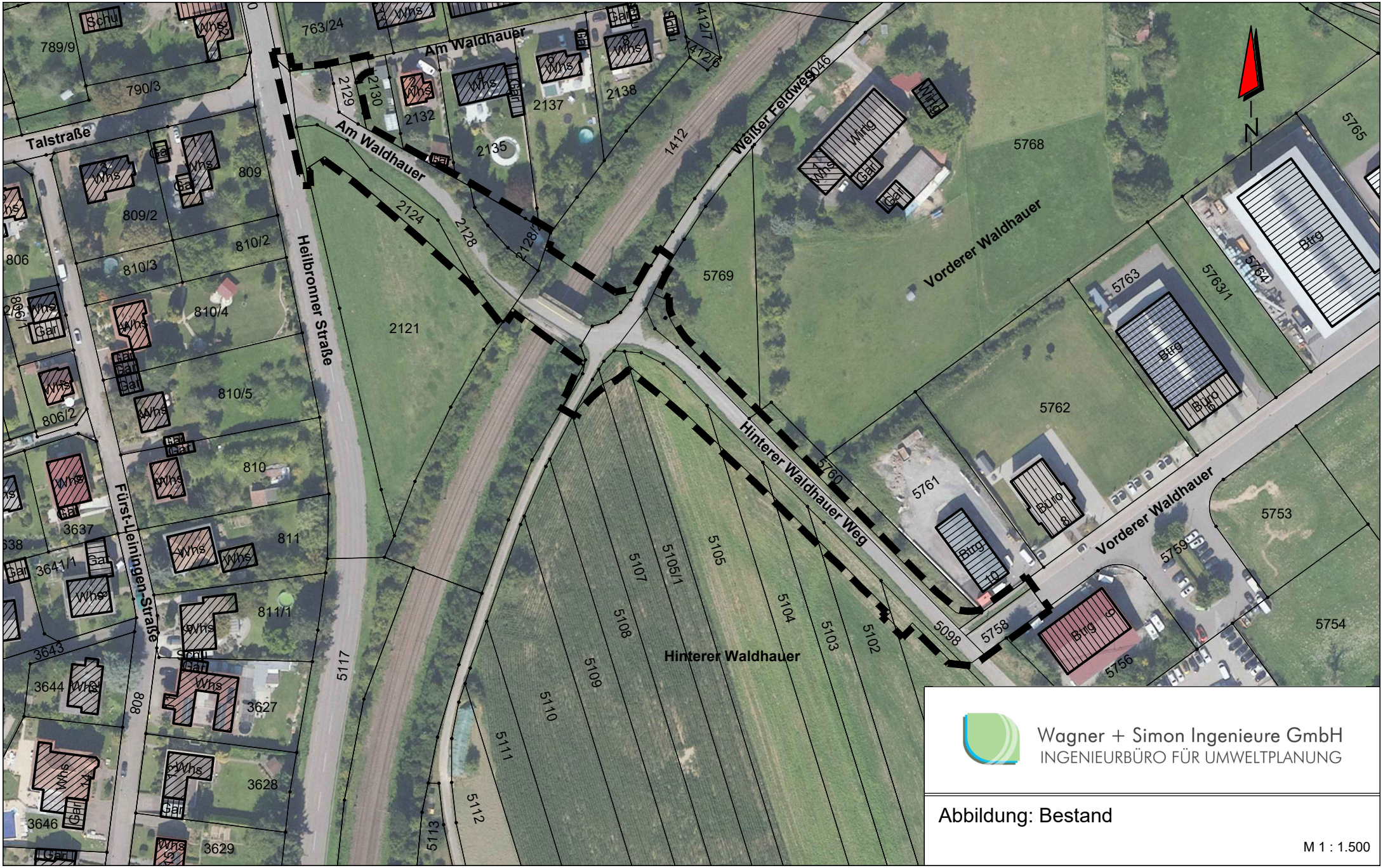

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.500

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Ausbau der beiden Straßen *Am Waldhauer* und *Hinterer Waldhauer Weg* und die Erneuerung der Brücke über die Bahnlinie Neckargemünd - Friedrichshall, die beide verbindet, werden im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Der Bebauungsplan setzt Verkehrsflächen (Straße, Gehweg, Anschlüsse an Bestand) und anschließend Verkehrsgrün (Bankett, Dammböschungen, Angleichungsflächen) fest. Die Flächen werden völlig umgestaltet. Alle Biotopstrukturen werden beseitigt und durch neue ersetzt.

Für den Bau der Straßen wird möglicherweise ein Baufeld/Arbeitsstreifen[1] seitlich und außerhalb des Bebauungsplangebietes benötigt. Beim *Hinteren Waldhauer Weg* kann ein 5 m breiter Streifen der Ackerflächen südwestlich in Anspruch genommen werden. Nordöstlich ist ein kurzer Arbeitsstreifen nur beim Übergang zum *Weißen Feldweg* möglich.

Bei der Straße *Am Waldhauer* kann nur ein 5 m breiter Streifen südwestlich in Anspruch genommen werden. Der Streifen gehört zum Plangebiet des Bebauungsplans Heilbronner Straße, Nr. 2.42. Das Plangebiet, in dem eine dichte, vollflächige Wohnbebauung zulässig und vorgesehen ist, wird wahrscheinlich auch als Lager- und BE-Fläche genutzt.

Zwischen den beiden Straßenabschnitten setzt der Bebauungsplan eine Verkehrsfläche Bahnanlagen fest. In dieser schmalen Fläche wird die neue Brücke (Straßenüberführung) gebaut und die alte abgebrochen. In Anspruch genommen werden dabei die Einschnittsböschungen der Bahnlinie und alle darauf befindlichen Lebensraumstrukturen soweit sie im Plangebiet des Bebauungsplanes liegen. Ein Baufeld oder eine Zufahrt, die außerhalb des Bebauungsplanes liegt, wird nicht gebraucht.

Das Plangebiet Heilbronner Straße, Nr. 2.42 ist als Lager- und BE-Fläche vorgesehen.
Weitere Zwischenlagerungen z.B. auch von Aushub aus Bohrungen für den Brückenbau sind auf Ackerflächen des Gewannes Hinterer Waldhauer möglich.

[1] Inanspruchnahme in der Bauzeit. Anschließende Rekultivierung.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag ist die fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, die der Gemeinderat der Stadt Mosbach im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vornimmt.

In die Prüfung werden die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

Der Fachbeitrag stellt dar, welche Arten im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommen und deshalb betroffen sein können.

Er zeigt auf, wie die vom Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben sich auf diese Arten auswirken werden und schätzt ab, ob durch die Wirkungen der Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) dargestellt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und sein Umfeld sind was die Vogelwelt betrifft sehr gut und vor allem über einen langen Zeitraum untersucht. Überlegungen zum Umbau der Waldhauerbrücke gibt es schon länger und so wurden „im Vorgriff“ bereits 2012 mit acht und 2019 mit vier Begehungen die Vogelwelt erfasst.
Zwischen Anfang März und Ende Juli 2022 wurden dann nochmal acht Begehungen gemacht, in die zudem auch noch größere angrenzende Flächen[1] einbezogen wurden.[2]

Die Tabelle im Anhang berücksichtigt alle drei Untersuchungszeiträume. Nachgewiesen wurden 47 Vogelarten. 21 Arten waren Nahrungsgäste oder wurden auch nur beim Überflug beobachtet. 26 Arten werden als Brutvögel mit Brutrevieren im Plangebiet und seiner näheren Umgebung bewertet.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt nur die 2022 im Plangebiet und in angrenzenden Flächen nachgewiesenen Brutreviere. Als Grundlage der Bewertung in der artenschutzrechtlichen Prüfung ist das ausreichend

Die Tabelle zeigt das Brutverhalten der Vögel im Plangebiet oder direkt angrenzend. Arten wie z.B. die Rauchschwalbe, die gar nicht betroffen sein können, wurden nicht aufgenommen.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Dorngrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Kohlmeise
Nischenbrüter	Zaunkönig
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp

Keine der Arten ist gefährdet oder steht auf der Vorwarnliste. [3]

[1] Plangebiete und Umgebung des BP "Heilbronner Straße, Nr. 2.42" und BP „Torhausstraße, Nr. 2.41“
[2] Alle Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach.
[3] LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

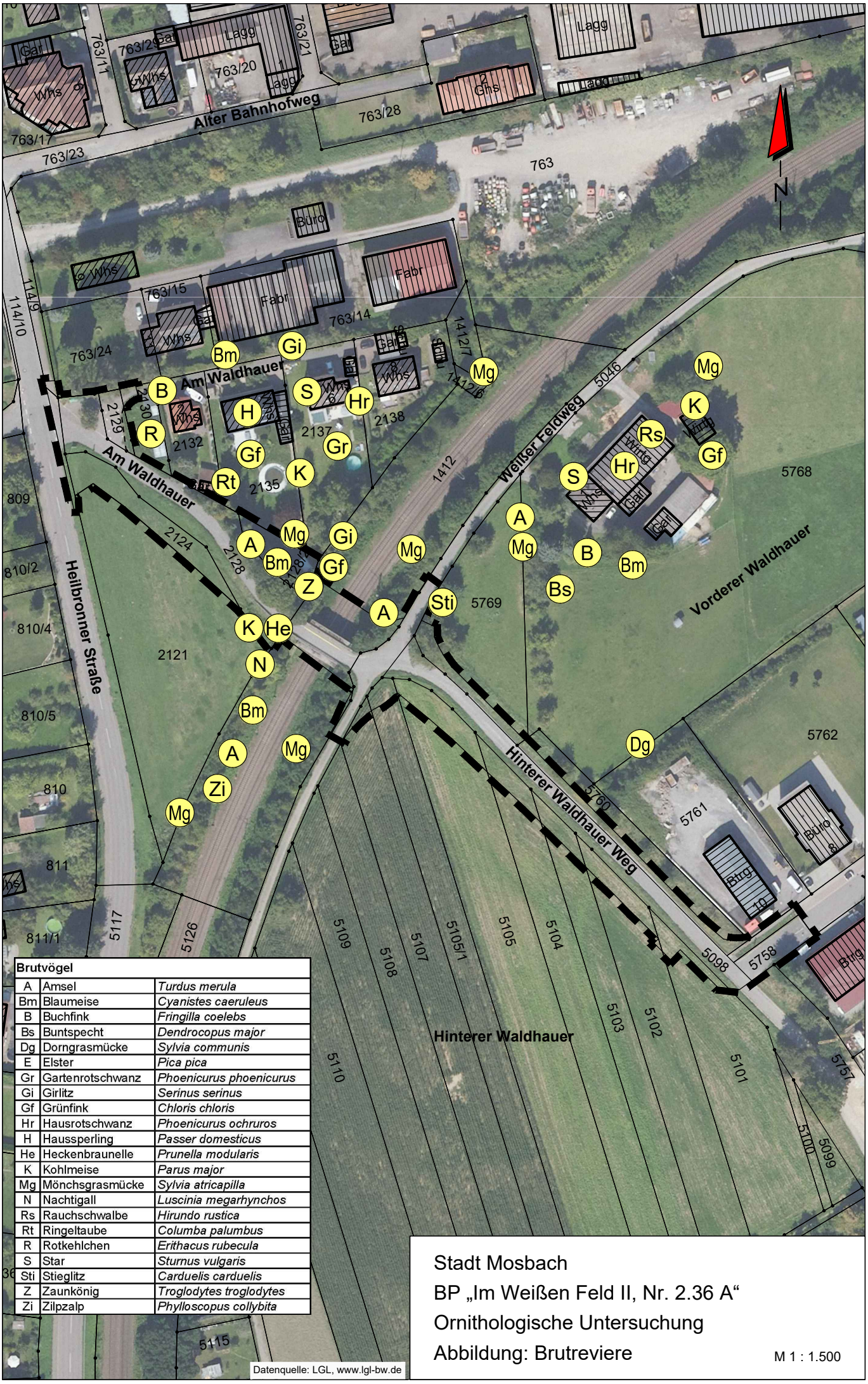

Brutvögel		
A	Amsel	*Turdus merula*
Bm	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*
B	Buchfink	*Fringilla coelebs*
Bs	Buntspecht	*Dendrocopus major*
Dg	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*
E	Elster	*Pica pica*
Gr	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*
Gi	Girlitz	*Serinus serinus*
Gf	Grünfink	*Chloris chloris*
Hr	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*
H	Haussperling	*Passer domesticus*
He	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*
K	Kohlmeise	*Parus major*
Mg	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
N	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*
Rs	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*
Rt	Ringeltaube	*Columba palumbus*
R	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*
S	Star	*Sturnus vulgaris*
Sti	Stieglitz	*Carduelis carduelis*
Z	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*
Zi	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*

Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de

Stadt Mosbach

BP „Im Weißen Feld II, Nr. 2.36 A“

Ornithologische Untersuchung

Abbildung: Brutreviere

M 1 : 1.500

Projektnr.: 22138

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Prüfung der Verbotstatbestände

In die nähere Prüfung, ob Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nur die in der Tabelle oben aufgeführten 14 Brutvogelarten einbezogen.

Für alle anderen Vögel, gleich ob als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Brutvögel bewertet, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sie können nicht getötet oder verletzt werden, weil sie nicht im Gebiet brüten und, sollten sie es zur Nahrungssuche aufsuchen, Bauarbeiten ausweichen können.

Störungen durch die Bauarbeiten wirken kaum über das Plangebiet hinaus und sind auch nicht von Dauer. Die Bauwerke stören kaum mehr, als die schon vorhandenen. Auch dass der Verkehr zunehmen wird, muss nicht als erheblich bewertet werden.

Ihre Nistmöglichkeiten bleiben erhalten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
Situation Im Plangebiet und angrenzend brüteten 2022 14 Vogelarten. Die überwiegend Frei- und Bodenbrüter und die beiden Höhlenbrüter nutzten alle die Gehölze und Gehölzränder im Nahbereich der Waldhauerbrücke. An der Brücke gab es keine Bruten.
Prognose Für den Abbruch und Neubau der Waldhauerbrücke und den damit verbunden Neubau der Straßen *Am Waldhauer* und *Hinterer Waldhauer Weg* müssen alle Gehölze im Plangebiet entfallen. Lediglich der Nussbaum zu Beginn des *Hinteren Waldhauer Weges* bleibt erhalten. Es besteht die Gefahr, dass in der Brutzeit bei der Rodung der Gehölze Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.
Vermeidung Dies kann sicher vermieden werden, wenn Brutmöglichkeiten im Plangebiet vor Beginn von Abriss- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten entfernt werden. Der Bebauungsplan setzt deshalb fest: Gehölze und andere zum Brüten geeignete Strukturen dürfen nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar gefällt, zurückgeschnitten, abgeräumt oder unbrauchbar gemacht werden. Da die hier nachgewiesene Ringeltaube[1] schon im Februar und bis in den November hinein brüten kann, sind die genannten Arbeiten erst nach einer Kontrolle und Freigabe durch einen Fachkundigen möglich.
Der Tatbestand tritt nicht ein

[1] Die Ringeltaube baut ihr Nest in Bäumen, Hecken und anderer Vegetation. In Städten können auch Gebäudevorsprünge als Nistplatz genutzt werden.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
Situation Im Plangebiet und angrenzend brüteten 2022 14 Vogelarten. Die überwiegend Frei- und Bodenbrüter und die beiden Höhlenbrüter nutzten alle die Gehölze und Gehölzränder im Nahbereich der Waldhauerbrücke. An der Brücke gab es keine Bruten. Raum der lokalen Populationen aller Arten ist der Naturraum 4.Ordnung, das Bauland. Keine der Arten ist in der Roten Liste Baden-Württemberg als gefährdet bewertet oder steht auf der Vorwarnliste. Es wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.
Prognose Für den Abbruch und Neubau der Waldhauerbrücke und den damit verbunden Neubau der Straßen *Am Waldhauer* und *Hinterer Waldhauer Weg* müssen alle Gehölze im Plangebiet entfallen. Lediglich der Nussbaum zu Beginn des *Hinteren Waldhauer Weges* bleibt erhalten. Mit der Rodung gehen 16 Brutreviere von 14 verbreiteten Arten verloren. Ein Ausweichen auf angrenzende oder nahe gelegene Gehölze ist möglich. Die Störungen sind nicht erheblich.
Vermeidung -
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)
Situation Im Plangebiet und angrenzend brüteten 2022 14 Vogelarten. Die überwiegend Frei- und Bodenbrüter und die beiden Höhlenbrüter nutzten alle die Gehölze und Gehölzränder im Nahbereich der Waldhauerbrücke. An der Brücke gab es keine Bruten.
Prognose Für den Abbruch und Neubau der Waldhauerbrücke und den damit verbunden Neubau der Straßen *Am Waldhauer* und *Hinterer Waldhauer Weg* müssen alle Gehölze im Plangebiet entfallen. Lediglich der Nussbaum zu Beginn des *Hinteren Waldhauer Weges* bleibt erhalten. Mit der Rodung gehen 16 Brutreviere von 14 verbreiteten Arten verloren. Ein Ausweichen auf angrenzende oder nahe gelegene Gehölze ist möglich. Das kann auch für die zwei Brutreviere der beiden Meisenarten, die genügend Ausweichmöglichkeiten finden.
Vorgezogene Maßnahmen (CEF) Sind nicht erforderlich.
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

Die untere Naturschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden festgestellten Meisenarten im räumlichen Zusammenhang ergriffen werden sollten; wegen des begrenzten Angebotes an geeigneten Baumhöhlen als Ausweichmöglichkeit für die zwei verlorengehenden Reviere der höhlenbrütenden Meisenarten.
Pro wegfallendem Meisenrevier sollen drei geeignete Nisthilfen in der Umgebung angebracht werden.

Vorsorglich wird die Stadt sechs geeignete Nisthilfen anbringen. Näheres wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Land Baden-Württemberg geregelt.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Näher zu betrachten und zu prüfen sind die Fledermäuse, die Haselmaus und die streng geschützten Reptilien.

4.2.1 Fledermäuse

Die Tabelle zur Abschichtung im Anhang zeigt für den Elzmündungsraum Nachweise von mindestens 11 Fledermausarten.

Das Elztal und erst Recht das Neckartal sind wichtige überregionale Transferlinien.

Im kleinen und Vorort ist die Bahnlinie, auf lange Strecken ein- oder beidseitig von Heckengehölzen begleitet, Leitstruktur bei Jagdflügen.
Diese Gehölze reichen hier bis an die Waldhauerbrücke heran. Sie sind zusammen mit den Offenlandflächen, die die Gewerbegebietsentwicklung Im Weißen Feld noch übriglässt, ein kleines, quartiernahes Jagdgebiet.

Aus dem näheren Umfeld sind Wochenstuben- und auch Winterquartiere verschiedener Arten bekannt. In den Heckengehölzen, die vom Ausbau betroffen sind, gibt es sicher keine Strukturen, die sich für mehr als nur für Einzeltiere als Quartier eignen.
Der voraussichtlich einzige Einzelbaum, der beim Ausbau entfällt, ein malträtierter; alter Birnbaum, sieht nicht aus als könnte er dauerhaft Quartier sein.

Auch die Brücke selbst bietet nichts von Bedeutung.

Natürlich gibt es auch hier Spalten in denen ein Einzeltier mal hängen kann.

Überwinternde Fledermäuse oder auch Wochenstubengemeinschaften sind an der Brücke nicht zu erwarten.

Prüfung Verbotstatbestände

Das Gebiet und insbesondere der schmale Ausschnitt, der für den Neubau der Waldhauerbrücke mit den Zufahrten in Anspruch genommen wird, sind für Fledermäuse nicht von besonderer Bedeutung. Fledermäuse verschiedener Arten werden hier durchfliegen und auch entlang der Gehölze an der Bahnlinie am Abend und in der Nacht jagen.

Winterquartiere und größere Quartierstrukturen für Wochenstuben gibt es in den entfallenden Gehölzen und der zu ersetzenden Brücke nicht. Quartiere in denen sich Einzeltiere mal aufhalten sind nicht wahrscheinlich, können aber nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wenn die Gehölze, wie allgemein vorgegeben, im Winter vor dem 1. März gefällt oder auf den Stock gesetzt werden, können auch Einzeltiere, da im Winter nicht anwesend, nicht getötet oder verletzt werden. Das kann entsprechend für den Abbruch der Brücke gelten.

Wird die Brücke nicht im Winter abgebrochen, müssen vor allem die Unterseite und die Flügelwände auf anwesende Fledermäuse kontrolliert werden. Sie müssen dann ggf. in geeigneter Weise geborgen werden. Die Kontrolle ist zu dokumentieren.

Störungen lokaler Populationen (Wochenstuben-, Winterquartiergemeinschaften) gibt es kaum. Direkte Quartierverluste gibt es nicht. Die Flächen- und Gehölzverluste wirken sich kaum auf die Qualität des Umfeldes als Jagdgebiet und von Leitstrukturen aus. Erheblich sind die Störungen ganz sicher nicht.

Wenn überhaupt, gehen durch die Rodung der wenigen Gehölze und den Abriss der Brücke nur wenige potentiell nutzbare Einzelquartiere verloren. Solche Quartiermöglichkeiten gibt es im Umfeld in ausreichendem Maß. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Auch wenn Fledermäuse artenschutzrechtlich nicht betroffen sind, sollte trotzdem die Gelegenheit ergriffen werden und an der neuen Brücke Spaltenquartiere für Fledermäuse angebracht werden.

Bei entsprechender Bauweise sind sie sehr dauerhaft und sie brauchen weder Wartung noch Pflege.

4.2.2 Haselmaus

Die streng an Gehölze gebundene Art bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht. Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung. Haselmäuse kommen aber auch in Wäldern und Hecken vor, in denen es keine Haselsträucher gibt.[1]

Die Haselmaus kommt im Elzmündungsraum vor und dass sie auch in Heckengehölzen vorkommt, die nicht in direkter Verbindung zu Waldflächen stehen, ist bekannt und nachgewiesen.[2]

Ein Vorkommen in den Heckengehölzen entlang der Bahnlinie kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Gehölz auf der nordöstlichen Böschung der Straße *Am Waldhauer* ist nur nach Nordosten an andere Gehölze (und das schlecht) angebunden.
Für die beiden Hecken-Enden auf der südöstlichen Bahnböschung sind bestehende Brücke und Straße eine klare Trennung. Es gehen hier auch nur kleine Flächen verloren.

Ein Vorkommen einer Haselmaus ist damit sehr unwahrscheinlich.

Das gestufte Vorgehen bei der Gehölzrodung (Fällen im Winter, Wurzelstöcke im April/Mai) erhöht nochmal die Sicherheit, dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

4.2.3 Reptilien

Im Elzmündungsraum und im Umfeld des Plangebietes in Neckarelz gibt es zahlreiche Nachweise der streng geschützten Reptilienarten Mauereidechse, Zauneidechse und Schlingnatter.
Von den „nur“ besonders geschützten Arten kommen Ringelnatter, Waldeidechse und Blindschleiche vor.
Die hier tangierte Bahntrasse mit ihren mehr oder weniger breiten Einschnitts- und Dammböschungen, bewachsen mit eher trockener Ruderalvegetation und mit Gehölzen, ist ein wichtiger Lebensraum und vor allem ein regionalbedeutendes Verbundelement für alle Arten am rechten Rand des Neckartals und das Elztal hinauf.

Flächen bzw. Flächenränder des Plangebietes wurden zwischen April und August 2022 viermal begangen und auf ein Vorkommen überprüft[3].

Die Tabelle zeigt die Termine, Witterungsbedingungen und Nachweise.

Datum / Zeit	Witterung	Habitat	Nachweise
18.04.2022 / 10.05 - 10.50 Uhr	11,5 °C, blauer Himmel, sonnig	Gewerbefläche nahe Blocksteinmauer, Brombeergestrüpp.	Subadulte Zauneidechse ♀
14.05.2022 / 9.00 - 9.30 Uhr	16°C, sonnig, blauer Himmel	Weg- Gehölzrand Bahnböschung	Mauereidechse
11.06.2022 / 8.25 - 8.55 Uhr	15°C, sonnig, blauer Himmel	-	-
06.08.2022 / 8.35 - 9.10 Uhr	18°C, sonnig, Schleierwolken	-	-

[1] https://www.bfn.de/artenportraits/muscardinus-avellanarius
[2] Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Abschnittsweiser Ausbau der BAB 6 zwischen AK Weinsberg und Landesgrenze, Prüfung auf Vorkommen/Betroffenheit der Haselmaus und artenschutzfachliche Bewertung, November 2014
[3] Begehungen durch Walter Simon, Wagner + Simon Ingenieure.

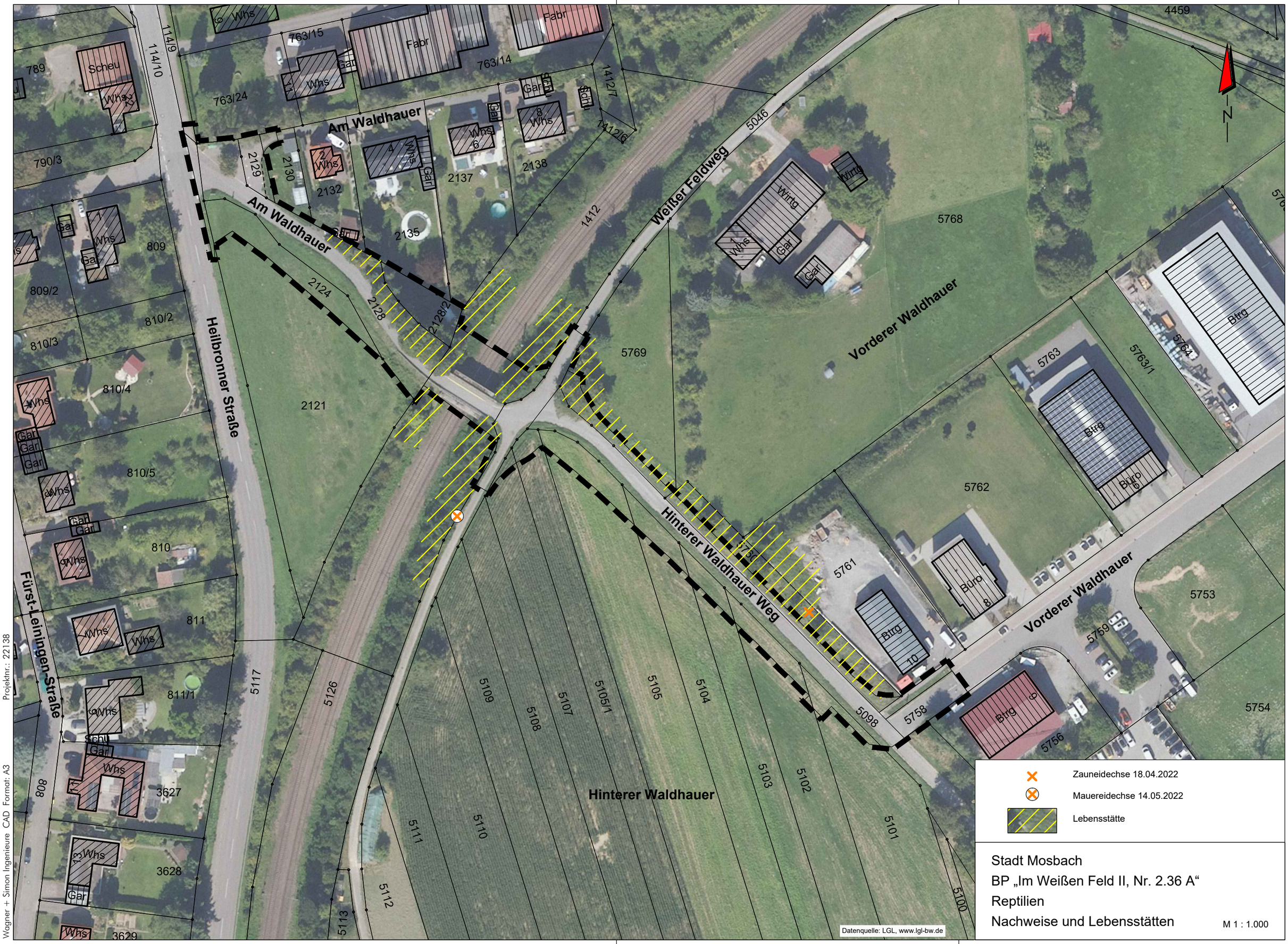

Stadt Mosbach

BP „Im Weißen Feld II, Nr. 2.36 A“

Reptilien

Nachweise und Lebensstätten

M 1 : 1.000

Projektnr.: 22138

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Es wurde jeweils eine Zaun- und eine Mauereidechse nachgewiesen. Die geringe Zahl an Nachweisen ist der in den Grün- und Randflächen meist sehr hochstehenden Vegetation geschuldet, die schon eine unbemerkte Annäherung an sich sonnende Individuen unmöglich machte.

Die Abbildung auf der letzten Seite zeigt die bei den Begehungen abgegrenzten potentiellen Lebensstätten am Plangebiet und in dieses hineinreichend.

Beim Gehölz an der Straße *Am Waldhauer* ist vor allem dessen südwestexponierter, gut besonnter Rand am ehesten für Zauneidechsen geeignet, die nach Nordosten abfallende Böschung wegen der stärker werdenden Beschattung weniger.

Die Böschungen der Bahn reichen auf allen vier Seiten, im Südwesten weniger im Nordosten weiter ins Plangebiet. Gehölze, Gehölzränder, Kompostablagerungen mit Hochstauden und Ruderalvegetation lassen Zaun- und Mauereidechsen aber auch die Schlingnatter erwarten.

Die an den *Hinteren Waldhauer Weg* grenzende Grünfläche ist vor allem für Zauneidechsen geeignet. Mauereidechse und Schlingnatter sind eher unwahrscheinlich. Möglichkeiten zur Eiablage oder zur Überwinterung sind in den Flächen im Plangebiet kaum vorhanden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Die Lebensstätten im Plangebiet, weniger als 750 m², gehen verloren. Die neue Böschung am *Hinteren Waldhauer Weg* kann die Funktion des verlorengehenden Streifens mittelfristig wieder übernehmen. Aus den durch den Rückbau der alten Brücke freiwerdenden Böschungen können neue Lebensstätten werden.
Unabhängig davon wird die ökologische Funktion der Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im räumlichen Zusammenhang (Bahntrasse und Umfeld) weiter erfüllt. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verb. mit Abs. 5).

Der Verlust an Lebensstätten und auch die Vergrämung aus den entfallenden Lebensstätten führt sicher zu einer Störung der Reptilien. Außerhalb Lebende werden sicher durch den Baubetrieb und damit verbundene Bewegungsunruhe und Lärm gestört. Die Störungen sind nur temporär und betreffen nur wenige Individuen in kleinen Flächen. Erheblich sind sie nicht. Am Erhaltungszustand lokaler Populationen ändert sich nichts (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Im Vordergrund der Prüfung steht der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Reptilien insbesondere der nachgewiesenen streng geschützten Zaun- und Mauereidechse und der nicht nachgewiesenen, aber möglicherweise vorkommenden Schlingnatter (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Dafür muss sichergestellt werden, dass sich beim Bau der beiden Straße und beim Abriss und Neubau der Brücke keine Reptilien im Plangebiet aufhalten.

Dazu wird folgendermaßen vorgegangen:

- Die Gehölze auf der nördlichen Böschung der Straße *Am Waldhauer* (Flst.Nr. 2128) und die auf den Bahnböschungen im Plangebiet (NW, SW, NO, SO) wachsenden Gehölze werden im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar vor dem Abriss und Neubau der Brücke gefällt bzw. auf den Stock gesetzt. Es soll dabei soweit als möglich von den angrenzenden Wegen aus gearbeitet werden, ohne die Flächen zu befahren.
  Holz, Astwerk und Schnittgut werden abgeräumt und abgefahren. Wurzeln und Wurzelstöcke bleiben im Boden.
  Soweit es für den späteren Bauablauf sinnvoll oder notwendig ist, können Gehölze auch in einem bis 2 m breiten Streifen über die Plangebietsgrenze hinaus auf den Stock gesetzt werden.
- Bis Mitte März wird auch die sonstige Vegetation in den Flächen gemäht und das Mähgut abgeräumt. Auch dies weitgehend ohne die Flächen zu befahren.

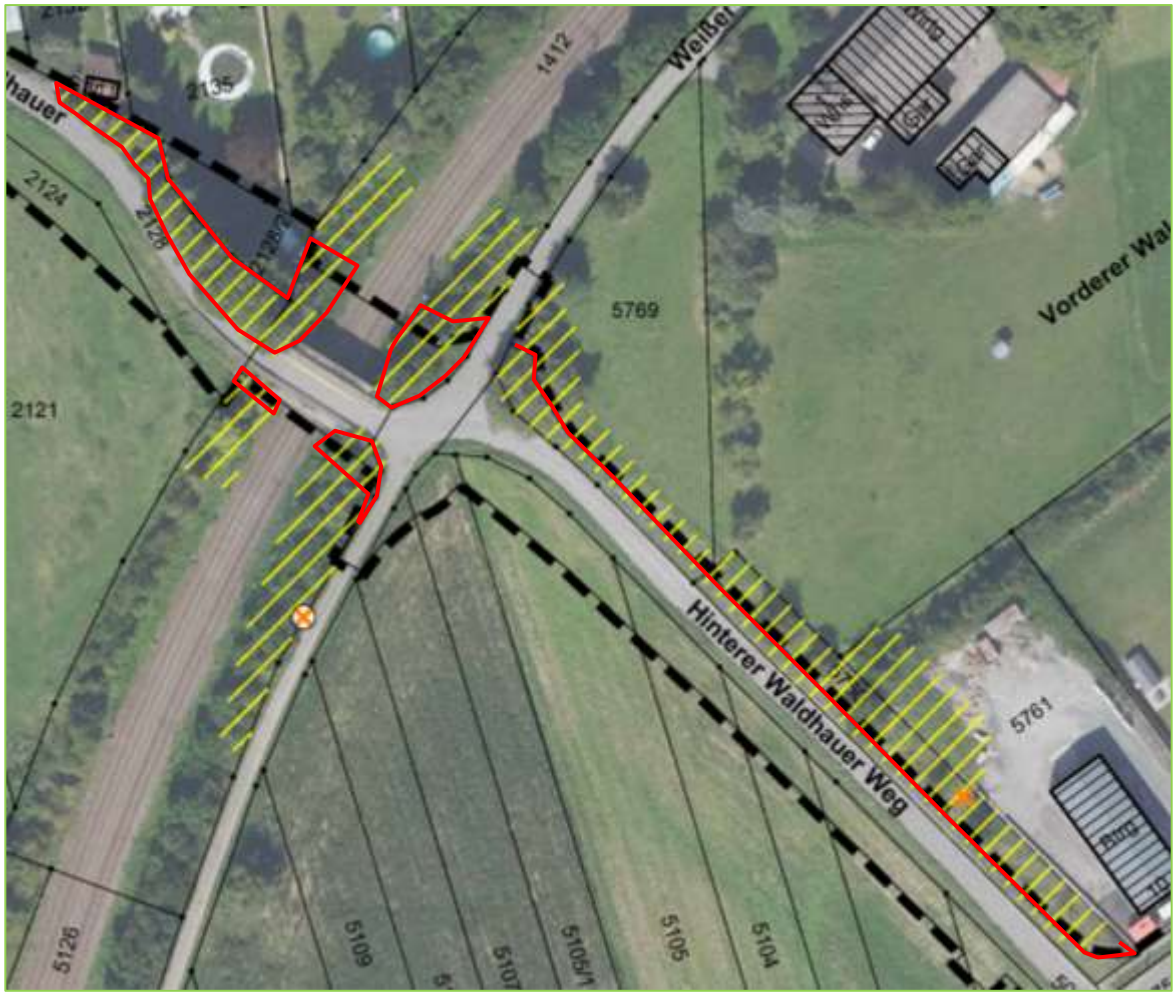

- Ende März wird um die Flächen im Nordwesten (Bahnböschungen und *Am Waldhauer*) ein ≥ 70 cm hoher Reptilienzaun gebaut.
  Die genaue Lage wird auf der Grundlage der Planung Straße bzw. Brücke und örtlich von der Umweltbaubegleitung festgelegt.
- In den Flächen werden 5 (*Am Waldhauer*), 1 (SW), 4 (NW), 4 (NO) und 2 (SO) künstliche Verstecke (KV) ausgelegt. Die Flächen und die KV werden wöchentlich mindestens einmal durch Fachkundige kontrolliert. Reptilien werden ggf. aufgenommen und zu entfernteren Gehölzrändern an der Bahnlinie verbracht.
- Ende April werden nach einer Kontrolle an drei aufeinanderfolgenden Tagen die KV entfernt und in den Flächen die Wurzelstöcke gezogen und die oberste Bodenschicht samt sonstiger Vegetation abgetragen. Der Zeitpunkt wird von der UBB abhängig von der Witterung festgelegt. Die Reptilienzäune an den Bahnböschungen nach Außen bleiben bis zum Ende des Brückenbaus stehen.
- In der Seitenfläche am *Hinteren Waldhauer Weg* werden im Plangebiet und ca. 1 m darüber hinaus bis Mitte März Gestrüpp und krautige Vegetation gemäht und das Mähgut abgeräumt. Auf der Grenze bzw. im 1m Streifen wird ein ≥ 70 cm hoher Reptilienzaun gebaut.
  Die genaue Lage wird auf der Grundlage der Planung Straße und örtlich von der Umweltbaubegleitung festgelegt.
- Der gemähte Streifen wird wöchentlich mindestens einmal durch Fachkundige kontrolliert. Reptilien werden ggf. aufgenommen und in die Flächen hinter den Zaun verbracht.

- Ende April wird nach einer Kontrolle an drei aufeinanderfolgenden Tagen die oberste Bodenschicht samt sonstiger Vegetation abgetragen. Der Zeitpunkt wird von der UBB abhängig von der Witterung festgelegt. Der Reptilienzaun bleibt bis zum Ende des Straßenbaus stehen.

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden bei Ergreifen der oben genannten Maßnahmen nicht ausgelöst.

Mosbach, den 16.06.2025

Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: BP „Im weißen Feld, Nr. 2.36 A“ (Ausbau Waldhauerweg) in Mosbach, Oktober 2022; Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Arten nach Beobachtungsterminen										
													Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von … bis … /Wetterbedingungen										
				Rote Liste BaWü						BArtSchV.			A	B	C				2012	2019	2022	1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nah-rungs-gast (N) 2022	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	Empfohlene Ein-schätzung über alle drei Erfassungen hinweg	Ergebnisse der Untersuchung aus dem Jahr 2012, 8 Termine	Ergebnisse der Auf-frischungsunter-suchung 2019, 4 Termine	Ergebnisse des Jahres 2022, 8 Termine	04.03.22 9:30-10:00 4 °C sonnig, nur Wald-hauer	11.03.22 10:00-11:15 5 °C sonnig	04.04.22 9:00-9:45 1 °C sonnig	25.04.22 9:45-11:15 8 °C leicht bedeckt	14.05.22 5:30-6:15 8 °C klar	22.05.22 6:15-7:45 10 °C sonnig	16.06.22 5:45-7:30 14 °C sonnig	31.07.22 10:15-11:00 23 °C sonnig
1	Amsel	*Turdus merula*	A		↑	sh	-	-	-	X	-	B			X			B	B	B	B	X	X	X	X	X	X	X	X
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X		B	B	B	N		X						
3	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				B	B	B	B	X	X	X	X	X	X	X	X
4	Bluthänfling	*Linaria cannabina*	Hä	3	↓↓	mh	3	-	2	X	-	N				X		N			N								X
5	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X				B	B	B	B	X	X	X	X	X	X	X	
6	Buntspecht	*Dendrocopus major*	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X				B	N	B	B	X				X	X	X	
7	Dohle	*Coloeus monedula*	D	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-	N					X	N			N				X	X	X	X	
8	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X				B		B	B					X	X	X	
9	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-							N	N										
10	Elster	*Pica pica*	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B			X			B	B	B	B	X	X	X	X	X	X	X	X
11	Erlenzeisig	*Spinus spinus*	Ez	.	=	mh	-	-	-	X	-	N					X	N			N		X						
12	Feldsperling	*Passer montanus*	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-							N	B				X						
13	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Gr	V	↓↓	h	-	-	2	X	-	B		X				B		B	B				X		X	X	
14	Girlitz	*Serinus serinus*	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				B	B	B	B			X	X	X	X	X	X
15	Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-							B	B	B									
16	Graureiher	*Ardea cinerea*	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-							N	N										
17	Grünfink	*Chloris chloris*	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				B	B	B	B	X	X	X	X	X	X	X	X
18	Grünspecht	*Picus viridis*	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X							N	N	N									
19	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X			B	B	B	B			X	X	X	X	X	
20	Haussperling	*Passer domesticus*	H	V	↓↓	sh	-	-	3	X	-	B	X					B	B	B	B	X	X	X	X	X	X	X	
21	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				B	B	B	B			X	X		X	X	
22	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X		B	B	B	N				X			X	
23	Kleiber	*Sitta europaea*	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-							N	N	N									
24	Kohlmeise	*Parus major*	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				B	B	B	B	X	X	X	X	X	X	X	
25	Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	Ko	.	↑↑	s	-	-	-	X	-							N	N										
26	Mauersegler	*Apus apus*	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N					X	N	N		N					X		X	
27	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N				X		N	N	N	N				X			X	
28	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	N					X	N			N							X	
29	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				B	B	B	B			X	X	X	X	X	X
30	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B		X				B		B	B				X	X			
31	Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	Nig	-	-	-	---	---	---	---	---	N					X	N			N					X			
32	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X		N	B	B	N	X	X	X	X	X		X	X
33	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B		X				B	B	B	B					X	X	X	
34	Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				B	B	B	B	X	X	X	X	X	X	X	
35	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					B	B	B	B	X	X		X				
36	Rotmilan	*Milvus milvus*	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X							N	N										
37	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	N					X	N		N	N							X	X
38	Singdrossel	*Turdus philomelos*	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-							N	N	B									
39	Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	Sg	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X		N			N			X					
40	Star	*Sturnus vulgaris*	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B			X			B	B	B	B	X	X		X	X	X	X	
41	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				B	B	B	B		X	X	X	X	X	X	X
42	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	Su	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N	X					N		B	N						X		
43	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	Tt	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N		X				B	B	B	N		X	X	X	X	X	X	
44	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N				X		N		B	N				X		X		X
45	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X		N			N	X	X	X					
46	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					B	B	B	B	X							
47	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					B	B	B	B		X	X	X	X	X	X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓	kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)	ss	= sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
↓↓	Kurzfristig starke	s	= selten (101 - 1.000 Brutpaare)
=	schwankender Brutb.	mh	= mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
↑	kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand	h	= häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
↑↑	kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand	sh	= sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 22138 BP „Im Weißen Feld II, Nr. 2.36 A“, Mosbach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.[1] Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.[2]

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft[3]. Dabei wurden Fundangaben im Quadranten 6620 SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.
Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[4]
Säugetiere ohne Fledermäuse[5]								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			*Fundangabe in 6620*
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		Fundangaben in allen Quadranten .
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X	X			Galt in Baden-Württemberg als ausgestorben.
Fledermäuse[6]								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			**Funde in 6620 SO** *Fundangabe in 6620*
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			**Funde in 6620 SO** Sommerfund in (6620 SO) Winterfund in 6620 SO
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2		X			**Funde in 6620 SO** Sommerfund in 6620 SO Winterfund in 6620 SO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			**Funde in 6620 SO**
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in (6620 SO). Winterfunde in (6620 SO).

[1] LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

[2] Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

[3] Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

[4] Fundangaben *kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*,
Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur.

[5] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

[6] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[4]
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			**Funde in 6620 SO** *Fundangabe in allen Quadranten* Sommerfunde in 6620 SO. Winterfund in 6620 SO
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			**Funde in 6620 SO**
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Sommerfunde in (6620 SO). Winterfund in (6620 SO)
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			*Fundangabe in 6620*
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			**Funde in 6620 SO**
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		X			**Funde in 6620** Winterfund in 6620 SO
Kriechtiere[7]								
26.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
28.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2				X	Fundangabe in 6620 SO
29.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3			X		Fundangaben in 6620 SO
30.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
31.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6620 SO
Lurche								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 SO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			*Fundangabe in 6620* Fundangabe in 6620 SO
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			*Fundangabe in (6620)* Fundangabe in (6620 SO – aktueller Fund 2009 im Hardhofsee)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in (6620 SO)
Käfer[8]								
43.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
44.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
45.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
46.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
47.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				

[7] Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
[8] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

Projekt: 22138 BP „Im Weißen Feld II, Nr. 2.36 A“, Mosbach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[4]
Schmetterlinge[9] [10]								
48.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
49.	Blauschillernder Feuer-falter	Lycaena helle	1	X				
50.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
51.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
52.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 SO
53.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			*Fundangabe in 6620*
54.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
55.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
56.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
57.	Quendel-Ameisenbläu-ling	Maculinea arion	2	X				
58.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
59.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen[11]								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus[12]	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus[13]	2	X	X			
Farn- und Blütenpflanzen[14]								
67.	Bodensee-Vergissmein-nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum			X			Fundangabe im Messtischbl. 6620 [15] *Fundangabe in (6620)*
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus[16]	3		X			*Fundangabe in 6620* Vorkommen in 6620 SO
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

[9] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.
[10] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.
[11] Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
[12] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[13] BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf
[14] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.
[15] LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.
[16] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.